



Nachtrag Nr. 12

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 13. Februar 2002
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**bis zu 5.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Wert des als Performance-Index berechneten**

Standard & Poor's 500 (S&P 500) Total Return Index*

WKN 541 183

* „S&P 500“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, New York.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), jegliche Haftung ab. Die Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bedeutet nicht, dass die hierin enthaltenen Informationen dann noch richtig und vollständig sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Zertifikate haben, soweit sie im Vereinigten Königreich stattfinden, von diesem ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate erhaltenen Unterlagen dürfen im Vereinigten Königreich nur an Personen im Sinne des Artikel 11(3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions)

Order 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) heraus- oder weitergegeben werden, es sei denn, es handelt sich um solche Personen, an die diese Dokumente aus sonstigen Gründen rechtmäßigerweise heraus- oder weitergegeben werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	12
Allgemeine Informationen über die Emittentin	15
Zertifikatsbedingungen	22

Anlagen: UBS Aktionärsbrief Drittes Quartal 2001, 13.11.2001

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte, ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Da Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatgeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

8. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

In Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

10. Risk Management Gebühr

Risk Management Gebühr steht dafür, dass der Investor ein breites Spektrum an risiko-diversifizierten Aktien in kleiner Stückelung erwerben kann, ohne mit dem sonst dazu erforderlichen relativ großen Geldaufwand und Aufwand an Transaktionskosten die Wertentwicklung des Index direkt und permanent nachzuvollziehen. Der Abrechnungsbetrag für die Zertifikate wird daher um die aufgelaufene Risk Management Gebühr reduziert.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

S&P 500[®] Total Return Open-End-Index-Zertifikate*

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	S&P 500 [®] Total Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	S&P 500 [®] Total Return Wie zurzeit veröffentlicht auf der Bloomberg-Seite „SPTR“
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	14. Februar 2002
Zahltag:	15. Februar 2002
Bezugsgröße:	Jeweils 10 S&P 500 [®] Total Return Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Performance Index berechneten S&P 500 [®] Index ausgedrückt in USD (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht) bzw. 1 S&P 500 [®] Total Return Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Werts des als Performance Index berechneten S&P 500 [®] Index ausgedrückt in USD (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht) (unter Berücksichtigung der Risk Management Gebühr)
Anzahl:	Bis zu 5.000.000 S&P 500 [®] Total Return Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 175,90 (indikativ per 08.02.2002)
Referenzpreis:	1.547,941 Indexpunkte (indikativ per 08.02.2002)
Laufzeit	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, S&P 500 [®] Total Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 23. August eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 23. August, erstmals zum 23. August 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre; die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 23. August des entsprechenden Jahres, wirksam.

* „S&P 500“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, New York.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen, abzüglich einer vierteljährlich nachträglichen Risk Management Gebühr in Höhe von 0,20% – wie in § 1 (2) berechnet, welche erstmals am 15. Februar 2002, danach vierteljährlich jeweils zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar auf Grundlage der Schlusskurse dieser Tage berechnet und in Abzug gebracht wird.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 S&P 500® Total Return Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart, Berlin (Freiverkehr). Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich direkt mit der Emittentin gehandelt werden
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Standard & Poor's Corporation, New York
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	14351353
Wertpapier-Kenn-Nummer:	541 183
ISIN:	CH0013752123
Valor:	1375212
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind die bis zu 5.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des S&P 500[®] Total Return Index der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"). Um die Vergleichbarkeit mit einer bereits bestehenden Emission von S&P 500[®] Total Return Open-End-Index-Zertifikaten herzustellen, wird der Abrechnungsbetrag per 15. Februar 2002 um die Höhe von zwei Risk Management Gebühren angepasst.

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 14. Februar 2002, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart, Düsseldorf und Berlin einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich direkt mit der Emittentin gehandelt werden.

Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Dieser Prospekt wird von der UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die neuesten Finanzberichte der Emittentin sind ebenso da einzusehen.

Der Prospekt ist dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main ("BAWe") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkauf-prospektgesetzes übermittelt worden. Das BAWe nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 14. Februar 2002 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Der Standard & Poor's 500 (Total Return) Index wird von Standard & Poor's Corporation berechnet und zusammengestellt. Er ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index, der die Entwicklung eines wesentlichen Teils der U.S.-amerikanischen Wirtschaft widerspiegeln soll. Indexbasis sind die Aktien von 500 U.S.-amerikanischen Gesellschaften aus verschiedenen Wirtschaftsbranchen, die an der New York Stock Exchange aber auch an anderen Wertpapierbörsen in den U.S.A. notiert sind. "Standard & Poor's", "Standard & Poor's 500" und "S & P" sind eingetragene Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation. Standard & Poor's Corporation ist nicht verpflichtet, die Berechnung und Veröffentlichung des Index fortzuführen.

Dieser weithin als Standardmaßstab für die Kursentwicklung der Aktien großer U.S.-Kapitalgesellschaften angesehen und bekannte Index umfasst eine repräsentative Auswahl führender Unternehmen der wichtigsten Branchen. Der S&P 500 wird von 97% der US-amerikanischen Vermögensverwalter und Pensionsplan-Sponsoren verwendet. Der S&P 500 hat eine Kapitalisierung von mehr als US\$ 1 Billion.

Portfolio-Eigenschaften des S&P 500

Der S&P 500 Index besteht aus 500 Aktien, die nach Marktvolumen, Liquidität und Branchenzugehörigkeit ausgewählt wurden. Es handelt sich um einen Index, der nach Marktwert gewichtet ist (Aktienkurs mal Zahl der ausstehenden Aktien), wobei die Gewichtung jeder Aktie im Verhältnis zu ihrem Marktwert steht. Der „500“ ist einer der meist genutzten Maßstäbe für die Entwicklung von U.S.-Aktien. Bezüglich näherer Informationen dazu, warum Aktien in den S&P Index aufgenommen oder daraus gestrichen werden, vgl. „Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme und Streichung von Aktien in die bzw. aus den S&P-Indizes“.

Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme von Aktien in den S&P 500 Index

1. Marktwert: Der S&P 500 ist ein Index mit Gewichtung nach dem Marktwert. (s. diese Seite oben bezüglich der Höhe der derzeitigen Marktwerte).
2. Klassifizierung nach Branchen: Die für den S&P 500 ausgewählten Unternehmen gehören einer breiten Palette von Branchen der amerikanischen Wirtschaft an.
3. Kapitalisierung: Die Streuung der ausstehenden Stammaktien einer Gesellschaft wird sorgfältig analysiert, um Unternehmen mit einem engen Aktionärskreis auszuschließen.
4. Handel: Das Handelsvolumen der Aktien eines Unternehmens wird auf täglicher, monatlicher und jährlicher Basis analysiert, um eine ausreichende Liquidität und eine effiziente Kursermittlung sicherzustellen.
5. Grundlegende Analyse: Sowohl die finanzielle als auch die betriebliche Lage eines Unternehmens werden strikt analysiert. Das Ziel ist es, Unternehmen in den Index aufzunehmen, die verhältnismäßig stabil sind und die Fluktuation innerhalb des Index gering halten.

6. Entwicklungsbranchen: Unternehmen aus Entwicklungs- und/oder neuen Branchen, die derzeit noch nicht im Index vertreten sind, sind Kandidaten für den Index, soweit sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Allgemeine Richtlinien für die Streichung von Aktien aus dem S&P 500 Index

1. Fusion, Übernahme, LBO: Eine Gesellschaft wird so zeitnah wie möglich zum Termin der tatsächlichen Transaktion aus dem Index gestrichen.
2. Konkurs: Eine Gesellschaft wird sofort aus dem Index gestrichen, nachdem ein Konkursverfahren eingeleitet wurde oder sobald ein anderer Sanierungsplan, durch den sich die Fremd-/Eigenkapitalstruktur des Unternehmens ändert, durch die Aktionäre genehmigt wurde.
3. Umstrukturierung: Der Umstrukturierungsplan eines jeden Unternehmens wird umfassend analysiert. Die umstrukturierte Gesellschaft sowie etwaige ausgegliederte Unternehmen werden auf eine Aufnahme in den Index oder eine Streichung überprüft.
4. Keine repräsentative Branchenzugehörigkeit: Ein Unternehmen kann aus dem Index gestrichen werden, weil es nicht mehr den jeweils gültigen Kriterien für die Aufnahme entspricht und/oder für seine jeweilige Branche nicht mehr repräsentativ ist.

Lizenzvereinbarung mit S&P

S&P hat mit der Emittentin eine nicht ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P veröffentlichten Index, an dem S&P die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

Der zwischen der Standard & Poor's Corporation und der UBS abgeschlossene Lizenzvertrag sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist.

"Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatsinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im Allgemeinen oder der Zertifikate im Besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500 die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Bank besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem S&P 500. Der S&P 500 wird von S&P ohne Rücksicht auf die Bank oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500 auf die Belange der Bank oder der Zertifikatsinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung

oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

S&P übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des S&P 500 oder irgendwelcher darin enthaltener Daten und haftet nicht für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. S&P gewährleistet weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendein Ergebnis, das von der Bank, den Zertifikatsinhabern oder irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person aus dem Gebrauch des S&P 500 oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erzielt werden soll. S&P gewährleistet weder ausdrücklich noch stillschweigend und schließt hiermit ausdrücklich jede Haftung dafür aus, dass der S&P 500 oder irgendwelche darin enthaltenen Daten handelbar oder für einen anderen Zweck geeignet sind. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen übernimmt S&P keinerlei Haftung für konkrete oder mittelbare Schäden sowie Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder Geldbußen, selbst wenn S&P von der Möglichkeit des Eintritts solcher Schäden benachrichtigt wurde."

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 30. Juni 2001 CHF 1.232 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Halbjahr zum 30. Juni 2001 auf CHF 2.964 Mio bzw. im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7.792 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management, UBS PaineWebber und UBS Warburg. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, die Bankenprodukte und –dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert. Der Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, bildet den größten Bereich. Der Geschäftsbereich UBS Capital bildet das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Bei dem Unternehmensbereich UBS PaineWebber handelt es sich um eine der Top-US-Firmen für das Privatundengeschäft, die am 3. November 2000 mit UBS verschmolzen wurde. UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

UBS Schweiz

UBS Schweiz setzt sich aus den zwei Geschäftsbereichen Privat- und Firmenkunden sowie Private Banking zusammen, beschäftigt ca. 29.568 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 30. Juni 2001 CHF 1.051 Mrd.

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen etwa 180.000 kleine und mittelständische Unternehmen sowie ca. 7.500 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für die Firmenkunden zählen alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf On-shore- und Off-shore-Private Banking in der Schweiz. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und –dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

UBS Asset Management

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. UBS Asset Management zählt weltweit zu den führenden, globalen institutionellen Vermögensverwaltern und hat eine starke Marktposition in den USA, in Großbritannien und in der Schweiz. Zum 30. Juni 2001 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.180 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und in seinen Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 30. Juni 2001 verwaltete UBS Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 666 Milliarden, wovon CHF 318 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

UBS Warburg

Zum 30. Juni 2001 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 37.141 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen UBS Warburg und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital ist im Bereich der mittelfristigen Mehrheits- oder Minderheitskapitalbeteiligungen an etablierten oder expandierenden, nicht börsennotierten Gesellschaften tätig. Obwohl der Hauptfokus seiner Investitionen auf der Folgefinanzierung wie zum Beispiel Management-Buy-Outs, Aufbaufinanzierung oder Ersatzinvestitionen liegt, ist ein Viertel des Portfolios auf Frühphasenfinanzierung im Technologie- und Telekommunikationssektor ausgerichtet. Zusammen mit dem jeweiligen Management engagiert sich UBS Capital aktiv für die mittelfristige Weiterentwicklung des Unternehmens, um damit eine Maximierung des Shareholder Value zu erzielen. Mit seinen Investorentams, die über Marktkenntnisse vor Ort und branchenspezifische Expertise verfügen – kombiniert mit einem risikobewussten Investitionsansatz – konnte UBS Capital ein Portfolio mit einer globalen Diversifikation aufbauen.

UBS PaineWebber

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. UBS PaineWebber beschäftigt 8.962 Finanzberater in 383 Büros und zeichnet sich durch ein ausgezeichnetes Geschäft aus, das gezielt auf das obere Marktsegment vermögender Kunden ausgerichtet ist. UBS PaineWebber verfügt über die höchste durchschnittliche Kundengröße eines großen US-Brokers, fast 40% höher als sein nächster Mitbewerber. UBS PaineWebber war eines der erfolgreichsten Unternehmen der Branche, das Technologien zur Verbesserung der Kundenbeziehung einsetzt, wobei mehr als 33% seiner Kundenvermögenswerte Online verfügbar sind.

In enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich UBS Private Banking ist UBS PaineWebber für den Aufbau einer globalen Wealth Management Plattform für die UBS-Gruppe verantwortlich.

CORPORATE CENTRE

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung. Zu den bedeutendsten Führungsausschüssen zählen:

Gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich:

- Konzern-Innenrevision
- Konzernvergütungsausschuss
- Organisationsausschuss

Gegenüber der Konzernleitung verantwortlich:

- Konzernleitungsausschuss
- Konzernfinanzausschuss
- Konzernkommunikations- und Marketing-Ausschuss
- Konzernpersonalausschuss
- Konzern-IT-Ausschuss

WETTBEWERB

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz

inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

MITARBEITER

Zum 30. Juni 2001 waren 70.946 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) bei der Gruppe beschäftigt.

RECHTSSTREITIGKEITEN

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den Goldtransaktionen der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. Die Banken haben diesen Betrag am 23. November 2000 an die Kläger gezahlt, und die UBS hat zwei Drittel zum Gesamtbetrag beigetragen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert. Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Der Vergleich wurde durch den zuständigen Richter am 26. Juli 2000 bestätigt, und diese Entscheidung wurde am 30. Mai 2001 rechtskräftig. Am 22. November 2000 wurde der Verteilungsplan genehmigt. Obwohl noch eine Berufung gegen diese Entscheidung anhängig ist, ist die Bank der Ansicht, dass dies keine finanziellen Auswirkungen auf die Gruppe haben dürfte.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten entnommen und stellen die sich zum 30. Juni 2001 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Nennkapital ⁽¹⁾	4.452
Aktienagio	18.216
Eigene Aktien	(5.581)
Nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne/Verluste ⁽²⁾	12
Gewinnrücklagen	27.094
Eigenkapital gesamt	44.193

Anteile Konzernfremder	
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	
Langfristige Verbindlichkeiten ^{(3) (4)}	60.597
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gesamt	60.597
Kapitalausstattung gesamt	109.377
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen (zum 31. Dezember 2000)	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	21.214
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinien)	52.359
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	73.573

Anmerkungen:

- (1) *Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Nennkapital der UBS AG besteht nach Berücksichtigung des Aktiensplits im Verhältnis 3:1, der zum 16. Juli 2001 wirksam wurde, aus 1.335.659.160 Stammaktien.*
- (2) *Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zum Verkauf stehenden Finanzanlagen, nach Steuern; Änderungen des Marktwertes derivativer Instrumente, die zur Sicherung des Cash-flow dienen, nach Steuern.*
- (3) *Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 9.340 Millionen durch die UBS AG garantiert.*
- (4) *Davon ca. CHF 1,0 Milliarden besicherte Verbindlichkeiten.*

Am 16. Juli 2001 wurde direkt vor dem Aktiensplit im Verhältnis 3:1 eine Ausschüttung an die Aktionäre in Form einer Reduzierung des Nennwertes von CHF 1,60 je Aktie vorgenommen, die zum selben Termin in Kraft trat. Diese Ausschüttung reduzierte den Nennwert je Aktie von CHF 10 auf CHF 8,40 (CHF 2,80 nach dem Aktiensplit). Die gesamte Kapitalherabsetzung betrug CHF 680 Mio.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident	-
Markus Kündig	Vizepräsident	-
Peter Böckli	Verwaltungsratsmitglied	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York
Erich Honegger	Verwaltungsratsmitglied	-

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus sechs Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	President Group Executive Board
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granzio	Chairman UBS Warburg
John P. Costas	Chief Executive Officer UBS Warburg
Joseph J. Grano Jr.	Chairman und Chief Executive Officer UBS PaineWebber

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	31.12.1999 ⁽¹⁾	31.12.2000	30.06.2001 (Halbjahr)
	(Mio. CHF)		
Daten der Gewinn- und Verlustrechnung			
Betriebliche Erträge	28.425	36.402	19.948
Betriebliche Aufwendungen	(20.532)	(26.203)	(15.896)
Betriebsgewinn vor Steuern	7.983	10.199	4.052
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	6.153	7.792	2.964
Daten der Bilanz			
Bilanzsumme	896.556	1.087.552	1.232.492
Eigenkapital	30.608	44.833	44.193
Marktkapitalisierung	92.642	112.666	109.095

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

WKN 541 183

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die S&P 500® Total Return Open-End-Index-Zertifikate verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis ("BZV") ausgedrückten Verhältnis an der Wertentwicklung des als Performance Index berechneten S&P 500® Total Return Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Bloomberg-Seite "SPTR" veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je 1 S&P 500® Total Return Open-End-Index-Zertifikat (das "Zertifikat") bezogen auf den S&P 500® Total Return Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in US-Dollar ("USD") ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt USD 1 entspricht), der an dem "Bewertungstag" bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird, umgerechnet in Euro ("EUR"), abzüglich einer vierteljährlich nachträglichen Risk Management Gebühr in Höhe von 0,20 %, welche jeweils per 15. Februar (Abrechnung erstmals nach Begebung zeitanteilig tagesgenau), 15. Mai, 15. August und 15. November (die "Risk Management Gebühr-Berechnungstage") oder, falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, am jeweils folgenden Bankgeschäftstag, auf der Grundlage des jeweiligen Schlusskurses dieser Tage berechnet und in Abzug gebracht wird. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel :

$$\text{Abrechnungsbetrag} = \text{Abrechnungskurs} = \text{Index-Schlussstand} \times \text{BZV} \times \frac{1}{(1,002)^n}$$

n = Anzahl der seit und inklusive 14. Februar 2002 (Tag der Emission) vergangenen Risk Management Gebühr Berechnungstage beginnend mit n=2 am 15. Februar 2002

- (3) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD-Briefkurses ("EUR/USD"), der am Bewertungstag auf der Reuters-Seite EUROFX/1 (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktumsancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

- (4) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,1, das heißt jeweils 10 S&P 500® Total Return Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich insoweit auf den Wert des als Performance Index berechneten S&P 500® Total Return Index oder 1 S&P 500® Total Return Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich insoweit auf ein Zehntel des Werts des als Performance Index berechneten S&P 500® Total Return Index ausgedrückt in USD (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 5.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 23. August eines Jahres („Ausübungstag“) bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils für 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll.
 - (b) Die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
 - (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 23. August, erstmals zum 23. August 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre und wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 23. August (der "vorzeitige Ausübungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am "vorzeitigen Bewertungstag" (§ 5(1)) entspricht.

§ 5 Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 23. August bzw., falls der Bewertungstag bzw. der "vorzeitige Bewertungstag" kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt sowie die Börsen für den Handel des zugrunde liegenden Index geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6 Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4 (4) zu zahlen sind.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) in Frankfurt am Main und New York City vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main und New York City verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet
die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Options- oder Terminbörse in den Ländern, an deren Aktienbörsen bzw. Handelssystemen die dem Index zugrunde liegenden Kurse ermittelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle (§ 8) transferieren darf, und
 - (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von der Standard & Poor's Corporation, New York, (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Partizipationsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Partizipationsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Partizipationsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Partizipationsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Anpassung des Partizipationsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4 Absatz 5 vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
 - (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
 - (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2002

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
